

Wer nicht arbeitet, soll auch nicht wohnen

VON DER ARBEITSLSENHILFE ZUM ALG II: Die Lohnersatzleistung „Arbeitslosenhilfe“ wird ersatzlos gestrichen. Arbeitslosenhilfe-Empfänger, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen (Bedürftigkeit), erhalten die „Fürsorgeleistungen“ des Arbeitslosengeldes II (ALG II, bzw. Sozialgeld), die in vielen Fällen unterhalb der Leistungen der früheren Sozialhilfe (incl. Einmalleistungen) liegen. Von den Ansprüchen werden andere Einkünfte abgezogen. Mehrere hunderttausend Menschen werden wegen der Anrechnung von Vermögen oder Einkommen in ihren Bedarfsgemeinschaften aus jedem Unterstützungsbezug herausfallen.

Der Rest - über 2 Millionen Menschen - wird auf einen Schlag zu vom Staat abhängigen, arbeitsverpflichteten FürsorgeempfängerInnen mit eingeschränkten Grundrechten degradiert. Das betrifft auch die Wohnverhältnisse.

ALLGEMEINE ARBEITSVERPFLICHTUNG: Wer bedürftig und mehr als drei Stunden täglich erwerbsfähig ist, erhält das ALG II. Und zwar unabhängig davon, ob man zuvor versicherungspflichtig beschäftigt war. Dafür muss man allerdings „Eingliederungsvereinbarungen“ mit dem Job-Center unterschreiben und zur Mitwirkung an allen Maßnahmen bereit sein. Vor allem muss jede Arbeit und Arbeitsgelegenheit, die „nicht sittenwidrig“ ist, angenommen werden. Dazu gehört auch die Verpflichtung, Minijobs anzunehmen oder gemeinnützige Pflichtarbeit zu verrichten. Mangelnde Mitwirkung wird mit heftigen Abzügen geahndet.

Das alles erhöht den Druck, Billig-Jobs anzunehmen oder ganz auf die Leistung zu verzichten und in die Scheinselbständigkeit oder die illegale Arbeit auszuweichen. Dem gleichen Zweck dient die Deckelung der Wohnkosten durch niedrige Angemessenheitsgrenzen. Alle „Erwerbsfähigen“ werden zur Reservearmee für flexibilisierte Billig-Arbeit.

VOM BEDARFSANSATZ ZUR PAUSCHALIERUNG: Mit der Abschaffung der bisherigen Sozialhilfe (BSHG) entfällt ein „letztes Sicherheitssystem“ für die Erwerbsfähigen. Der existenzsichernde Bedarfsansatz wird durch für Erwerbsfähige wie Nicht-Erwerbsfähige durch pauschalierte Regelleistungen ersetzt, mit dem fast alle bisherigen Einmalleistungen der Sozialhilfe abgedeckt werden sollen. (345 Euro 1 Person West).

ANGEMESSENE WOHNKOSTEN: Zusätzlich zu diesen Grundpauschalen werden die Kosten für Wohnung, Nebenkosten und Heizung übernommen, - grundsätzlich aber nur in „angemessener Höhe“. Für ein halbes Jahr werden höhere Kosten übernommen, WENN ein Wohnungswechsel unmöglich oder nicht zumutbar ist. Nach einem halben Jahr erfolgt „in der Regel“ die Kürzung auf die „Angemessenheit“. Was angemessen ist, kann durch Bundesverordnung näher bestimmt werden. Bislang wird die Definition aber den kommunalen Trägern

Die Abschaffung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 betrifft auch die Wohnverhältnisse von Millionen. Die Einzelheiten der Umsetzung befinden sich im Fluss. Zu den Folgen sind verschiedene Szenarien denkbar. Dabei spielt eine entscheidende Rolle, wie sich die Kommunen als Träger der Wohnkosten verhalten werden. Aber auch: Wie die Betroffenen und wie die lokalen Wohnungsmärkte reagieren werden.

Diese Info-Reihe informiert Multiplikatoren über die rechtlichen und (kommunal)politischen Auseinandersetzungen um die Folgen der Hartz Umsetzung für das Wohnen und zeigt Handlungsansätze auf.

Info 1 bietet eine knappe Übersicht zum SGB II und den sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergebenden Gefahren für das Wohnen.

überlassen, die auch die Kosten tragen müssen. Diese orientieren sich bislang an den bisherigen Sozialhilfe-Regelungen. Das bedeutet, dass niedrige Obergrenzen für die Wohnflächen und die Quadratmetermieten festgelegt werden.

BILLIGERE WOHNUNG? Auch wenn billigere Wohnungen nicht gefunden werden, kann der Wohnkostenzuschuss eventuell gekürzt werden. Das ergibt jedenfalls der Wortlaut des Gesetzes. Dagegen kann man mit Analysen des örtlichen Wohnungsmarktes und bisheriger BSHG-Rechtsprechung argumentieren.

UMZÜGE: Umzüge müssen vorher genehmigt werden. Damit wird das Grundrecht auf Freizügigkeit für Millionen eingeschränkt. Wohnkostenzuschüsse gibt es nur für die angemessenen Wohnungen. Umzugskosten SOLLEN nur dann übernommen werden, wenn das Job-Center sie veranlasst hat. Die Höhe ist gesetzlich nicht geregelt.

BEDARFGEMEINSCHAFTEN: Bereits beim Ausfüllen der ALG II-Anträge stellt sich vielen die Frage, ob das Zusammenleben von Angehörigen zum Verlust von Leistungsansprüchen führt. Anders als bei der Sozialhilfe spielt das Einkommen von Eltern oder Kindern, die nicht im gleichen Haushalt leben, keine Rolle. Im Unterschied zur Arbeitslosenhilfe wird aber vermutet, dass das Einkommen und Vermögen von Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben, auch dem Anspruchsberechtigten zur Verfügung steht. Das kann bedeuten, dass aufgrund der Wohnungsgemeinschaft mit Angehörigen jeder Leistungsanspruch entfällt.

WOHNEIGENTUM: Nur selbstgenutztes Wohneigentum in „angemessener“ Größe wird nicht als Vermögen angerechnet. (Mit-)Eigentümer von Mehrfamilienhäusern müssen ihr Vermögen verzehren. Auch bei den Kosten und der Größe einer Eigentumswohnung gelten Obergrenzen

¹ Rechtsgrundlage für das Arbeitslosengeld II ist das Sozialgesetzbuch II (SGB II). Das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) regelt die Restsozialhilfe von Nicht-Erwerbsfähigen.

SANKTIONEN UND WOHSICHERHEIT: Kommt es zu den im SGB II vorgesehenen Strafabzügen, ist die Bezahlbarkeit der Miete unmittelbar in Gefahr. Der Strafabzug im Wiederholungsfall kann sich ausdrücklich auch auf die Wohnkostenzahlung beziehen. Noch drastischer sind die angedrohten Komplettabzüge für unter 25-Jährige.

MIETSCHULDEN: Wer mit seiner Miete 2 Monate im Rückstand ist, dem kann nach BGB fristlos gekündigt werden. Die Räumungsklage kann abgewendet werden, wenn der Mietrückstand rechtzeitig beglichen wird. Zur Abwehr von Wohnungslosigkeit sah das BSHG bislang die Möglichkeit einer Mietschuldenübernahme vor. Nach SGB II werden Miet-

schulden aber nur dann per Darlehen übernommen, wenn dies der Abwehr von Wohnungslosigkeit UND der Aufnahme eines konkret in Aussicht stehenden Arbeitsverhältnisses dient. Eventuell kann man sich aber auf eine Bestimmung im SGB XII berufen.

KLAGEWEG: Zuständig sind die Sozialgerichte. Widersprüche und Klagen haben keine aufschiebende Wirkung. D.h. bei Kürzungen helfen die Rechtsmittel den Betroffenen unmittelbar nicht.

Mögliche Folgen und Reaktionen: Betroffene

- Sanktionen und Kürzungen erhöhen Mietschulden -> mehr Obdachlosigkeit
- Massive Einkommensverluste bei ehemaligen Beschäftigten mit mittlerem Einkommen und wenigen Kindern. -> Druck auf billige Marktsegmente.
- Reaktionen konzentrieren sich auf: Kampf um Leistungsgewährung, Verzicht auf Leistungen, Ausweichen in prekäre Beschäftigung und Wohnverhältnisse.
- Bezüge incl. Miete unter Existenzminimum
- Ausweichen in prekäre und untertarifliche Beschäftigung mit dauerhaft erhöhten Wohnkostenanteilen am Einkommen.
- Wachsende Niedrig-Lohnkonkurrenz verringert insgesamt die Masseneinkommen.
- Rechtliche "Entmündigung" der Dauerarbeitslosen. . Wohnkosten, Wohnungswechsel müssen genehmigt werden. Eingeschränkte Verbrauchersouveränität/ Erschwerung der Wahrnehmung von Mieterrechten/ Wegfall von Anreizen zur Rechtswahrnehmung.
- Eigentümer von nicht selbst genutzten Häusern und Wohnungen müssen ihr Vermögen verzehren.
- Wegzug von Haushaltsangehörigen, um Leistungsansprüche zu sichern, Ummeldungen, Mietvertragsänderungen, Untermietverhältnisse u.s.w

Mögliche Folgen und Reaktionen: Wohnungsmarkt

- Generell: Weitere soziale und sozialräumliche Spaltung des Wohnungsmarktes.
- Steigende Nachfrage nach Appartements und Untermietverhältnissen zur Leistungssicherung. Zunahme irregulärer Wohnverhältnisse/Meldeadressen. „Graue“ Mietverträge, Absprachen mit Vermietern usw. Gefährdung Wohnsicherheit.
- Sinkende Nachfrage im mittleren Segment kann in Nachfragemärkten zu Entspannung der spezifischen Mietpreisentwicklung führen. Erhöhte Nachfrage in unteren Segmenten führt zu spezifischen Mieterhöhungen.
- Leerstände werden eher vermietbar. Bestimmte Vermieter konzentrieren sich auf die Vermietung an Arbeitslose.
- Konzentration der ALG II-BezieherInnen auf bestimmte Marktsektoren. Substandardwohnen als Regel für Bedürftige.
- Zunehmende Zwangsmobilität erhöht Bedarf an billigen Mietwohnungen. Wohnstandorte mit optimaler Verkehrsanbindung werden für Betroffene wichtiger als übrige Qualitäten.
- Erhöhter Bedarf nach Sozialwohnungen.
- Erhöhter Druck zu Einkommenserzielung durch Miete (bei betr. Vermietern) Zusätzliche Angebote Gebrauchtimmobilien. Eventuell erhöhte Nachfrage billige und kleine Eigentumswohnungen.
- Betriebskosten, Mieterhöhungen, Mängel etc. werden von Betroffenen weniger überprüft. Zunahme von Wohnungszersplitterung, Wucher etc. Mieterhöhungen im unteren Segment.
- Spaltung von Nachbarschaften.
- Sinkende Investitionen in den Wohnungsbestand. Arbeitsplatzverluste im Bausektor usw.
- Zunahme von Untermiet-, Mitwohnverhältnisse etc.
- Erhöhte Anfälligkeit zu Wohnungsnotlagen.
- Zunahme Obdachlosigkeit